

Information für Oberstufenschüler - Regelung des Entschuldigungsverfahrens:

1. Jede Schülerin/jeder Schüler der Oberstufe führt ein Entschuldigungsheft, das innerhalb der ersten Schulwoche angeschafft und im Sekretariat abgestempelt wird. Das Entschuldigungsheft ist durchgängig bis zum Ende der Qualifikationsphase zu führen. Entschuldigungen, die nicht in diesem Heft erscheinen und nicht fest mit diesem verbunden sind, werden nicht akzeptiert.
2. Die versäumten Stunden werden unterhalb der Entschuldigung/Beurlaubung in Form eines Stundenplans aufgelistet und der Lehrkraft in der nächsten Unterrichtsstunde nach dem Fehlen unaufgefordert zur Unterschrift vorgelegt.
3. Ist eine Schülerin/ein Schüler erkrankt, so muss die Schule morgens am 1. Fehltag per E-Mail durch die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen/Schüler benachrichtigt werden. Sobald die Schülerin/der Schüler wieder schulfähig ist, legt sie/er zusätzlich jeder Fachlehrkraft in der **nächsten (!)** Unterrichtsstunde **unaufgefordert** ein Schreiben vor, aus dem Grund und Gesamtdauer des Fehlens hervorgehen.
Sollte dies versäumt werden, gilt die Fehlstunde als unentschuldigt.
4. Als Entschuldigungsgründe werden nur eigene Krankheit und sog. „höhere Gewalt“ anerkannt, d.h. Vorkommnisse, die der Schüler/die Schülerin nicht selbst zu vertreten hat. Für Stunden, die aus vorhersehbaren Gründen (z.B. Arzttermine, Führerscheinprüfungen etc.) versäumt werden, ist eine Beurlaubung nötig. Diese erteilt die Profillehrkraft im Vorfeld für einen Zeitraum von bis zu sechs Unterrichtstagen; längere Beurlaubungen erteilt nur der Schulleiter. Direkt vor bzw. nach den Ferien ist eine Beurlaubung nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Diese wird ebenfalls nur vom Schulleiter erteilt. Beurlaubungen werden nicht nachträglich ausgesprochen. Eine Beurlaubung wird nicht für Tage ausgesprochen, an denen Klausuren bzw. der Abgabetermin eines gleichwertigen Leistungsnachweises liegen.
5. Bei Klausuren (oder Abgabeterminen gleichwertiger Leistungsnachweise) muss im Krankheitsfall morgens zusätzlich die Fachlehrkraft und die Profillehrkraft per E-Mail informiert werden. Die Schule behält sich bei wiederholtem Fehlen bei Klausuren vor, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ab dem ersten Fehl- bzw. Krankheitstag oder einer amtsärztlichen Bescheinigung einzufordern.
6. Sollte eine Schülerin/ein Schüler der Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht nicht nachkommen, so kann die Schule neben der Unterschrift weitere Nachweise (z.B. ärztliche Bescheinigungen) ab dem ersten Fehl- bzw. Krankheitstag verlangen.

Katharina Schulz
Oberstufenleiterin

Anhang:

I. § 12 (1) OAPVO

Wer der Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht in der Oberstufe nicht nachkommt, hat unverzüglich über die Gründe einen Nachweis zu führen. [...]

Entzieht sich eine Schülerin oder ein Schüler vorsätzlich der Leistungsfeststellung in einem Fach, kann die Leistung in diesem Fach mit 0 Punkten bewertet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler sowie bei Minderjährigen deren oder dessen Eltern auf diese Möglichkeit aus konkretem Anlass oder zu Beginn eines Schuljahres hingewiesen worden sind. Dieser Hinweis ist zu dokumentieren.

II. § 19 (4) Schulgesetz

Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht. Die Entlassung ist nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler sowie bei Minderjährigen deren Eltern auf diese Möglichkeit aus konkretem Anlass oder zu Beginn eines Schuljahres hingewiesen worden sind.